

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 15.11.1899

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 15. Novbr. 1899.) 57. Stück.

Inhalt:

- N^o. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend Erlassung einer neuen Dienstanweisung für die Landesbeamten.
- N^o. 101. Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums vom 1. November 1899, betreffend Aufhebung der §§. 31 bis 34 der Schulbruchordnung.

N^o. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlassung einer neuen Dienstanweisung für die Landesbeamten.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Die der Verordnung für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, als Anlage C beigefügte Dienstanweisung für die Landesbeamten wird mit Höchster Genehmigung sammt den später dazu erlassenen Bestimmungen vom 1. Januar 1900 an aufgehoben.

Den Landesbeamten ist eine neue Dienstanweisung zugegangen.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Flor.

Becker.



N^o. 101.

Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums, betreffend Aufhebung der §§. 31 bis 34 der Schulbruchordnung.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Die in den §§. 31 bis 34 der Schulbruchordnung enthaltenen Bestimmungen, betreffend das Eintreten der Armenverwaltung zur Sicherung des Schulbesuchs (Gesetzblatt Band XXVII Seite 443 f.), werden hierdurch gemäß Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums mit dem 1. Januar 1900 aufgehoben.

Oldenburg, den 1. November 1899.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Dugend.

R u f t.